

Zweite Änderung der Grundordnung der Technischen Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig

I

Die Grundordnung der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 31.01.2005 (TU-Verkündungsblatt Nr. 340), geändert durch Bek. vom 04.10.2006 (TU-Verkündungsblatt Nr. 458) wird auf Beschluss des Senats der Technischen Universität Braunschweig vom 28. Mai 2008 wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (4) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats ernannt oder bestellt. Der Senat und der Hochschulrat richten zur Vorbereitung des Vorschlages eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. Die Findungskommission besteht aus je drei vom Hochschulrat und vom Senat aus ihrer Mitte bestellten stimmberechtigten Mitgliedern sowie einem vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur bestellten Mitglied mit beratender Stimme; den Vorsitz führt ein stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulrats. Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren. Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt bei der erstmaligen Ernennung oder erstmaligen Bestellung sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre.
- (5) Die Regelungen in Absatz 4 gelten entsprechend für die Ernennung oder Bestellung der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erfolgen hat. Die Amtsdauer der hauptberuflichen Vizepräsidentin oder des hauptberuflichen Vizepräsidenten beträgt sechs und bei Wiederwahl acht Jahre. Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beträgt zwei Jahre, eine erneute Bestellung ist möglich. Die Amtszeit der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten endet mit der Ernennung oder Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten.

II

Die Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.